

## Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen

**ACPS Automotive GmbH  
Bertha-Benz-Straße 2  
74379 Ingersheim  
Deutschland**

Diese Vereinbarung gilt für alle Werke der ACPS Automotive GmbH.

ACPS Werke:

ACPS Automotive GmbH	Achatstraße 2-4	09356 St. Egidien	Germany
ACPS Automotive Technik Flex Kft.	Nefelejcs utca 4	2700 Cegléd	Hungary
ACPS Automotive Kft.	Kadafalva-Heliport 11751/1	6000 Kecskemét	Hungary
Automotive Carrier and Protection Systems Mexico SA de CV	Av. El Marques lote 6 y 7 Parque Industrial Querétaro Santa Rosa Jaúregui	76220 Querétaro	Mexico
ACPS Automotive S.A.S.	9 rue des Frères Lumière Z.I. Moulin à Vent	77290 Mitry Mory	France
ACPS Automotive LLC	Shosseynaya 18, Orenburg region	4628800 Novoorsk	Russian Federation
ACPS Automotive Services GmbH	Regioparkring 1	41199 Mönchengladbach	Germany
ACPS Automotive Inc.	755 W Big Beaver Road Suite 2020	MI 48084, Troy	USA
ACPS Automotive Iberica S.L	C/ Dels Argenters, nº 33, P.I. L'Alter	46290-Alcasser	Spain

und der Firma:

Name / name

Place / Strasse

Address / Adresse

Country / Land

Im folgenden Lieferant genannt

## Geheimhaltungsvereinbarung

- 1 Der Lieferant und ACPS (die Parteien) beabsichtigen, im Hinblick auf eine zukünftige Zusammenarbeit Gespräche zu führen. Dabei kann es erforderlich sein, dass geheimhaltungsbedürftige Informationen zugänglich werden. Die Parteien sind sich bewusst, dass die absolut vertrauliche Behandlung dieser Informationen Voraussetzung für die künftige Zusammenarbeit ist.
- 2 Die Parteien verpflichten sich hiermit, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen der Zusammenarbeit von der jeweilig anderen Partei erlangt haben oder erlangen werden, vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Zusammenarbeit und in vereinbarter Weise zu verwenden.

Die Parteien verpflichten sich insbesondere, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Die Parteien verpflichten sich, ihren Angestellten und anderen Personen, die in Kenntnis der ausgetauschten Informationen und Geheimhaltungsgegenstände kommen, die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen, wie sie in vorliegender Weise eingegangen werden. Sofern eine Partei im Rahmen des Projekts mit Zustimmung der anderen Partei Dritte heranziehen oder beauftragen sollte, verpflichtet sich die betreffende Partei, diese Dritten in einem dieser Vereinbarung entsprechenden Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der anderen Partei ist diese Verpflichtung des Dritten auf Verlangen entsprechend nachzuweisen. Mit den Parteien verbundene Unternehmen i.S. von § 15 AktG gelten nicht als Dritte.

- 3 Diese Vereinbarung verpflichtet die Parteien aber weder vertrauliche Informationen tatsächlich offen zu legen, noch darüber hinaus gehende Verpflichtungen einzugehen.
- 4 Die Geheimhaltungsverpflichtungen beziehen sich auf alle Informationen, die die Parteien oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiterinnen im Rahmen der Zusammenarbeit erlangt haben oder erlangen werden; insbesondere auf
  - Know-how, sowie Ergebnisse, die im Rahmen der Zusammenarbeit erzielt oder verwendet wurden oder werden,
  - die Beschreibung eines Projektes, das im Rahmen der Zusammenarbeit verwirklicht werden soll,
  - die in Aussicht genommenen Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung eines solchen Projektes,
  - andere, nicht öffentlich verfügbare Informationen, die die Parteien im Rahmen der Zusammenarbeit über den jeweilig anderen Parteien und/oder dessen Kunden erlangt haben oder erlangen werden.

# ACPS AUTOMOTIVE

- 5 Diese Vereinbarung hat Gültigkeit für die Dauer der in Ziffer 1 beschriebenen Zusammenarbeit. Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Vereinbarung bleiben über die Beendigung der in Ziffer 1 beschriebenen Zusammenarbeit für einen Zeitraum von 5 Jahren bestehen.
- 6 Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Vereinbarung bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich
  - allgemein bekannt sind oder
  - ohne Verschulden der Parteien allgemein bekannt werden, oder
  - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, oder
  - bei der betreffenden Partei bereits vorhanden sind, oder
  - von einer Partei unabhängig von der in Ziffer 1 beschriebenen Zusammenarbeit erschaffen werden.
- 7 Die Parteien werden weder an Aufzeichnungen, Mustern, Zeichnungen, Modellen und/oder Layouts, die auf Unterlagen, Informationen und/oder Kenntnissen, die auf den jeweilige andere Partei oder dessen Kunden zurückzuführen sind, Urheberrechte oder sonstige Rechte geltend machen, noch für sich oder Dritte Gegenstände herstellen oder herstellen lassen, in denen oder bei deren Herstellung Informationen und/oder Kenntnisse der jeweilig anderen Partei direkt oder indirekt verwendet werden; auch werden die Parteien keine von der jeweiligen Partei der jeweilig anderen Partei direkt oder indirekt zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen Muster, Unterlagen, Informationen und/oder Kenntnisse für die Erlangung von Schutz- und/oder Urheberrechten verwenden.
- 8 Die Parteien werden alle im Verlauf der Zusammenarbeit überlassenen Muster, Unterlagen und Aufzeichnungen, einschließlich sämtlicher Kopien, die davon gefertigt wurden, am Ende der Zusammenarbeit der jeweilig anderen Partei unaufgefordert zurückgeben.

Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist die jeweilige Partei zur sofortigen Rückgabe verpflichtet, sobald ein entsprechendes Verlangen vom der jeweils anderen Partei an ihn gestellt wird. Diese Rückgabepflichtung besteht auch dann, wenn über das Vermögen der Partei das Insolvenzverfahren beantragt wird.

- 9 Im Fall der Verletzung einer der vorstehend festgelegten Verpflichtungen, wird die verletzende Partei der verletzten Partei den tatsächlich entstandenen Schaden ersetzen.  
Den Parteien ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach dem GeschäftsgeheimnisG strafbar ist und mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren geahndet werden kann.
- 10 Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die

# ACPS AUTOMOTIVE

Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine gültige Bestimmung, die dem der unwirksamen Bestimmung zugrundeliegenden Zweck am nächsten kommt.

- 11 Gerichtsstand ist Stuttgart. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, unterstehen deutschem Recht.

Für ACPS Automotive GmbH:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Titel

\_\_\_\_\_  
Titel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Für den Lieferant:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Titel

\_\_\_\_\_  
Titel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum